# Anmeldung für Elternschaftsbeiträge

## Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Zivilstand

Heimatort

Telefon/Natel

E-Mail

AHV-Nr.

## Personalien des Ehegatten / Konkubinatspartners

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Zivilstand

Heimatort

Telefon/Natel

E-Mail

AHV-Nr.

## Kinder der Antragstellerin / des Antragstellers

Familienname       Familienname

Vorname       Vorname

Geburtsdatum       Geburtsdatum

Adresse       Adresse

Familienname       Familienname

Vorname       Vorname

Geburtsdatum       Geburtsdatum

Adresse       Adresse

## Checkliste Unterlagen

 Für die Berechnung der Elternschaftsbeiträge sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse während

 **der ersten 6 Monate nach der Geburt** massgebend. Wir bitten Sie, der Anmeldung sämtliche Unterlagen

 für den erwähnten Zeitraum beizulegen.

[ ]  Geburtsschein

[ ]  Ausweiskopien der ganzen Familie

[ ]  Krankenkassenpolicen (Grundversicherung) der ganzen Familie

[ ]  aktueller Mietvertrag und Schreiben des Vermieters bezüglich der letzten Mietzinsanpassung

[ ]  Belege über Ihr Einkommen und das Ihres Ehegatten / Konkubinatspartners
(Lohnabrechnungen, Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Unterhaltszahlungen, Renten etc.)

[ ]  Belege über Ihr Vermögen und das Ihres Ehegatten / Konkubinatspartners
(Kontoauszüge, Aufstellung über Wertschriften, Lebensversicherungen etc.)

[ ]  Verfügung der Ausgleichskasse über die individuelle Prämienverbilligung (IPV)

[ ]  Aufstellung über ungedeckte Kosten aus Krankheit im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt

[ ]  letzte rechtskräftige Steuerveranlagungsberechnung der Kantons- und Gemeindesteuern

[ ]

[ ]

## Aktuelles Bank- / Postkonto

Kontoinhaber

Bankadresse / Postadresse

IBAN-Nummer

**Merkblatt Elternschaftsbeiträge (ab 1. Januar 2018)**

**Wer erhält Elternschaftsbeiträge?**

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben bei der Geburt eines Kindes gemäss dem Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1) Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf durch das Einkommen nicht gedeckt ist. Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut.

**Wie viel betragen die Elternschaftsbeiträge?**

Die Elternschaftsbeiträge werden individuell berechnet. Dabei werden die Kosten für Krankenkassen und Wohnungsmiete sowie das Einkommen und das Vermögen angerechnet. Berücksichtigt werden der Lebensbedarf und das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und der Person, mit der eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht bzw. der zusammenlebenden Eltern.

**Wie lange werden die Elternschaftsbeiträge ausbezahlt?**

Der anspruchsberechtigte Elternteil erhält die Beiträge für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.

Der Wohnsitzgemeinde steht es frei, Eltern zur Verhinderung einer Notlage über die Beitragsdauer hinaus bis zur Schulpflicht des Kindes mit weiteren Beiträgen zu unterstützen. Auskunft darüber erteilt die zuständige Stelle des Wohnorts.

**Wo und wann werden Elternschaftsbeiträge beantragt?**

Die Wohnsitzgemeinde nimmt den Antrag entgegen. Die Anmeldung kann vor der Geburt oder so rasch als möglich nach der Geburt eines Kindes erfolgen. Beim ersten Geburtstag des Kindes erlischt der Anspruch.

**Müssen die Elternschaftsbeiträge zurückbezahlt werden?**

Nein, die Elternschaftsbeiträge müssen nicht zurückbezahlt werden.

**Wer hat keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge?**

Nicht anspruchsberechtigt sind Eltern, die

* bei der Geburt des Kindes den Wohnsitz nicht im Kanton St. Gallen hatten oder
* Sozialhilfe beziehen oder
* erforderliche Auskünfte vorenthalten.

**Was bedeutet die Neuregelung ab 1. Januar 2018 betreffend Anspruchsberechtigung und Höhe der Beiträge?**

An der Berechnungsgrundlage und somit der Höhe der Beiträge ändert sich nichts. Ab dem Jahr 2018 entfällt jedoch der Anspruch von Sozialhilfebeziehenden auf Elternschaftsbeiträge. Wenn ein Kind im Jahr 2018 auf die Welt kommt, besteht somit kein Anspruch mehr, ausser die Wohnsitzgemeinde leistet einen freiwilligen Beitrag. Besondere situationsbedingte Leistungen werden im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt, soweit diese notwendig sind. Werden die Beiträge bereits im Jahr 2017 zugesprochen, muss vermerkt sein, wenn der Anspruch per 1. Januar 2018 endet. Im Zweifelsfall gilt das zum Zeitpunkt der Gesuchsbeurteilung geltende Recht.

**Weitere Informationen sind bei folgenden Stellen erhältlich:**

* Kantonale Schwangerschaftsberatungsstellen gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen

- St. Gallen: Tel. 071 222 88 11

- Wattwil: Tel. 071 988 56 11

- Sargans: Tel. 081 710 65 85

- Rapperswil-Jona: Tel. 055 225 74 30

* Sozialämter der Wohnsitzgemeinden
* Öffentliche, private und kirchliche Sozialberatungsinstitutionen
* Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen